



Verwaltungsvereinbarung



zur Durchführung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB)

Der Senator für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin und der Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg schließen in Ausführung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) vom 22. Mai 2006 folgende Vereinbarung:

Artikel 1 Sitz, Dienstsiegel

- (1) Das SFBB hat seinen Sitz im Jagdschloss Glienicke im Land Berlin.
- (2) Das SFBB führt das Dienstsiegel mit dem Berliner und dem Brandenburger Landeswappen.

Artikel 2 Aufgaben

- (1) Das SFBB gliedert sich in die Aufgabenbereiche
 - Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - Kindertagesbetreuung und Tagespflege,
 - Familienförderung, soziale Dienste der Jugendämter und Hilfe zur Erziehung

sowie den Bereich der allgemeinen Verwaltung.

- (2) Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Reinigung werden bis spätestens 1. Januar 2009 privatisiert.

Artikel 3 Stellenbesetzung

Die Ausschreibung und Besetzung künftig frei werdender Planstellen bzw. Stellen erfolgt durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin für die Fachbereichsleitungen im Einvernehmen und für das übrige Personal im Benehmen mit dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Die Einstellung erfolgt durch das Land Berlin.

Artikel 4 Räumliche Unterbringung

Die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für den Dienstbetrieb des SFBB obliegt dem Land Berlin. Die Kosten für Bau- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen trägt das Land Berlin.

Artikel 5 Sächliche Ausstattung

Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände für das SFBB bringen die Vorgängereinrichtungen beider Länder, soweit vorhanden, mit ein. Im Übrigen erfolgt die Ausstattung und deren Unterhaltung nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Berlins.

Artikel 6 Raumbedarf

Der Raumbedarf des SFBB wird auf 5.548 m² inklusive Verkehrs- und Funktionsflächen festgestellt. Die Differenz zu dem Gesamtraumbestand der Liegenschaft Jagdschloss Glienicke (8.221 m²) in Höhe von 2.673 m² gehört nicht hierzu.

Artikel 7 Finanzierung

(1) Das Land Brandenburg leistet für das SFBB auf den von ihm zu tragenden Anteil zunächst jeweils am 15. Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres Vorauszahlungen an das Land Berlin nach Maßgabe des Haushaltsplans für das gemeinsame Institut. Soweit im Jahresverlauf Mehr- oder Minderausgaben absehbar sind, können die Vorauszahlungen im Einvernehmen beider Länder angepasst werden. Nach Beendigung des Haushaltsjahres stellt das Land Berlin den Saldo der Einnahmen und Ausgaben fest und legt diesen Betrag im Verhältnis des Finanzierungsschlüssels gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Staatsvertrages um. Diese Abrechnung hat bis zum 31. März des Folgejahres und der Zahlungsausgleich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

(2) Zu den Personal- und Sachkosten gemäß Absatz 1 gehören auch die Versorgungsbezüge und die Beihilfeleistungen. Für die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des SFBB gilt § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass für die Zeit der Dauer der Beschäftigung einer Beamtin oder eines Beamten im SFBB die Kostenverteilung nach Artikel 6 Abs. 1 des Staatsvertrages erfolgt. Die Auszahlung von Versorgungsbezügen erfolgt, sofern die Beamtin oder der Beamte aus dem SFBB in den Ruhestand übergetreten ist, durch das Land Berlin. Vorstehende Regelungen gelten für Beihilfeleistungen entsprechend. Die Finanzierung von Altersteilzeit wird gesondert vereinbart.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages werden auf 66 % und nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages auf 34 % des Gesamtbudgets festgelegt.

(4) Zu den Sachkosten des SFBB gehört auch der Mietwert für den in Artikel 6 bezifferten Raumbedarf der Einrichtung. Der Mietwert wird auf der Basis der durch die fachlichen Stellen des Landes Berlin ermittelten ortsüblichen Vergleichsmiete für Gebäude festgelegt, die für Verwaltungs- und Fortbildungszwecke genutzt werden.

(5) Die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus den besonderen Bedingungen der Liegenschaft ergeben und nicht dem Bedarf des SFBB zuzurechnen sind, fallen dem Land Berlin zu.

(6) Die Kapazitäten der Liegenschaft können grundsätzlich auch für Veranstaltungen genutzt werden, die nicht zu den Aufgaben des SFBB gehören (Fremdveranstaltungen). Die dabei entstehenden Einnahmen und Ausgaben werden dem SFBB zugerechnet, solange der Anteil der Fremdveranstaltungen des SFBB 10 % des Gesamtvolumens nicht übersteigt. Als Maßstab wird die Zahl der Teilnehmertage herangezogen. Wird der Anteil von 10 % überschritten, fallen die hieraus resultierenden Einnahmen und Ausgaben dem Land Berlin zu. In diesem Fall bedarf es einer ergänzenden Vereinbarung.

Artikel 8 Dienst- und Fachaufsicht

Zur Berücksichtigung seiner Interessen wird das für Jugend zuständige Ministerium des Landes Brandenburg von der gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, die das SFBB betreffen, informiert. In grundsätzlichen Fragen ist Benehmen mit dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg herzustellen. Die Feststellung der jährlichen Programmplanung und der Abschluss von Zielvereinbarungen erfolgen einvernehmlich.

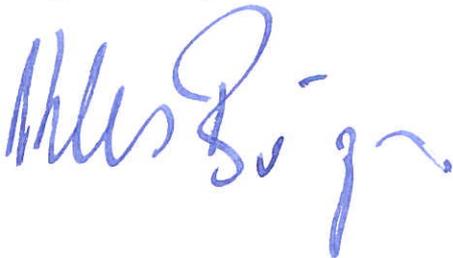
Artikel 9 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt gemeinsam mit dem Staatsvertrag in Kraft. Sie ist nur zusammen mit dem Staatsvertrag kündbar, ansonsten jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen veränderbar.

Berlin, den 22. 5. 2006

Für das Land Berlin

Der Senator für Bildung,
Jugend und Sport



Für das Land Brandenburg

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

